

- Beschluss** (zu 2.)
 Wahl (zu 1.)
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/056/2020

öffentlich

| | |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine | Datum: 06.10.2020 Az.: 01-2 |
|--|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreistag | 05.11.2020 | Beschluss und Wahl |

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

| | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

1. Wahlvorschlag:

In den Wahlprüfungsausschuss werden gewählt:

ordentliche Mitglieder

...

stellvertretende Mitglieder

...

2. Beschlussvorschlag:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden Kreistagsmitglieder der Fraktionen jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 06.10.2020
Az.: 01-2

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist der Wahlprüfungsausschuss neu zu besetzen.

Beim Wahlprüfungsausschuss handelt es sich um einen Pflichtausschuss, den der Kreistag nach § 40 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) unverzüglich nach der Neuwahl zu bilden hat.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die notwendige Vorprüfung erfolgt unmittelbar durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG wie folgt:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Zusammensetzung:

Der Kreistag wird erst in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Anzahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses festlegen.

Hinsichtlich der stellvertretenden Mitglieder wird folgende Vertretungsreihenfolge vorgeschlagen:

Für jedes ordentliche Mitglied des Ausschusses wird zunächst ein direktes stellvertretendes Mitglied gewählt. Ist auch das direkte stellvertretende Mitglied verhindert, so erfolgt die Vertretung zunächst durch die verbleibenden stellvertretenden Ausschussmitglieder der Fraktion, im Übrigen durch die verbleibenden Kreistagsmitglieder der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

| Wahlprüfungsausschuss | | 17 ordentliche Mitglieder |
|------------------------------|--|----------------------------------|
|------------------------------|--|----------------------------------|

| | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| <i>7 ordentliche Mitglieder</i> | <u>CDU</u> | <i>7 stellvertretende Mitglieder</i> |
| <i>5 ordentliche Mitglieder</i> | <u>SPD</u> | <i>5 stellvertretende Mitglieder</i> |
| <i>2 ordentliche Mitglieder</i> | <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> | <i>2 stellvertretende Mitglieder</i> |
| <i>1 ordentliche Mitglieder</i> | <u>FDP</u> | <i>1 stellvertretende Mitglieder</i> |
| <i>1 ordentliches Mitglied</i> | <u>UWG-ME</u> | <i>1 stellvertretendes Mitglied</i> |
| <i>1 ordentliches Mitglied</i> | <u>DIE LINKE.</u> | <i>1 stellvertretendes Mitglied</i> |

Wahlmodus:

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden von den Kreistagsmitgliedern gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer) gewählt.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Ausschüssen lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.